

Satzung des Vereins klimafair leben e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „klimafair leben e. V.“.
- (2) Er hat den Sitz in Winsen (Luhe) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes sowie die Förderung der Bildung, und zwar insbesondere zu den Themenbereichen Umwelt- und Klimaschutz, Maßnahmen für einen nachhaltigen Lebensstil, Bewahrung und Wiederherstellung unserer Lebensgrundlagen und Ressourcen. Das zentrale Anliegen von klimafair leben e. V. ist die Verbreitung der Idee der Nachhaltigkeit (zum Beispiel nach Definition des Brundtland-Berichts der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung 1987) und ihre Verankerung als alltägliches Handlungsparadigma, die Stärkung des Wandels zur Nachhaltigkeit auch auf institutioneller und öffentlicher Ebene (zum Beispiel bei Themen wie Müllvermeidung und Kreislaufwirtschaft, Mobilität und Artenschutz) und die Stärkung bürgerlichen Engagements für eine ökologisch, sozial und ökonomisch nachhaltige Gesellschaft.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) die öffentlichkeitswirksame Aufbereitung und mediale Verbreitung von Informationen zu ökologischen, sozialen und ökonomischen Themen über Zeitungen, Film/Video und Funk, Medien des öffentlichen Raumes (z. B. Infoscreens, Plakate, Flyer und Broschüren), Internet und andere Medien, um das Bewusstsein für verschiedenste Aspekte der Nachhaltigkeit zu stärken und Impulse für konkrete Handlungsschritte bzw. Verhaltensänderungen zu erreichen.

Dabei geht es insbesondere darum, Handlungsoptionen für individuelle Beiträge im Zuge einer nachhaltigen Entwicklung aufzuzeigen (zentrale Frage: Was kann ich tun?) und den Veränderungsprozess hin zu nachhaltigen Rahmenbedingungen zu unterstützen.

b) die Planung, Umsetzung und Unterstützung von Projekten, Aktionen und Kampagnen (Vorträge, Seminare, kulturelle Veranstaltungen, Aktionen im öffentlichen Raum, regelmäßige Angebote zur Bildung für nachhaltige Entwicklung und zum Austausch etwa zum plastikfreien, ressourcenschonenden Lebensstil, Aufklärungskampagnen, Kampagnen zum Wertewandel etc.) im Sinne der Vereinsziele.

(3) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Er steht auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen Personen sowie juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Aktive Mitglieder können in den Organen des Vereins mitarbeiten und haben Stimmrecht.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten.
Die Vergütungen dürfen nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

5) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) durch freiwilligen Austritt: Der Austritt eines Mitgliedes ist mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

b) durch Tod der natürlichen und durch Löschung der juristischen Person

c) durch Streichung von der Mitgliederliste:

Die Streichung von der Mitgliederliste kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied erkennbar kein Interesse mehr an der Arbeit des Vereins zeigt oder es postalisch unter der zuletzt von ihm mitgeteilten Anschrift nicht mehr erreichbar ist.

d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§ 5 Beiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und in einer gesonderten Beitragsordnung bekannt gegeben.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

(2) Den Organen können nur Mitglieder angehören. Die Organe beschließen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Organe beschließen in der Regel in offenen Abstimmungen. Eine Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, sobald ein Mitglied dies beantragt.

(3) Über die Beschlüsse der Organe und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlungen, ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von der / dem Vorstandsvorsitzenden geleitet. Bei deren / dessen Abwesenheit wird sie oder er von einem anderen Vorstandsmitglied oder einem / einer von der Mitgliederversammlung zu wählenden Dritten geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, sofern diese gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- d) Entgegennahme des Finanzberichts
- e) Wahl der Kassenprüfer*innen und ihrer Vertretung
- f) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins

(3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich postalisch oder in elektronischer Form eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich oder in

elektronischer Form gegebene Adresse gerichtet ist. Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr. Zur Mitgliederversammlung können auch aktive Mitmachende und potenziell Interessierte eingeladen werden. Deren Teilnahme muss zu Beginn der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern akzeptiert werden und kann auf Antrag für einzelne Tagesordnungspunkte ausgesetzt werden.

(4) Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung wird von der / dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der / dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin vor der Versammlung.

Diese(r) bestimmt jemanden, der oder die das Protokoll führt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der / die Versammlungsleiter*in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der / Die Versammlungsleiter*in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einladen. Diese ist unabhängig von der Zahl und der Funktion der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen;

Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein(e) Kandidat*in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem / der jeweiligen Versammlungsleiter*in und dem / der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- a) Ort, Zeit und Dauer der Versammlung,
- b) die Person des Versammlungsleiters / der Versammlungsleiterin und des Protokollführers / der Protokollführerin,
- c) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- d) die Tagesordnung,
- e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

5) Stimmrecht

- a) Als Mitglied stimmberechtigt sind mit jeweils einer Stimme natürliche Personen ab 14 Jahren sowie juristische Personen.
- b) Bei Nichtanwesenheit ist eine schriftliche Stimmabgabe unzulässig.
- c) Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist zulässig; hierfür muss zu Beginn der Mitgliederversammlung eine schriftliche Vollmacht zur Stimmrechtsausübung des fehlenden Mitgliedes vorgelegt werden. Eine Stimmrechtsübertragung ist nur für eine Mitgliederversammlung gültig. Ein Mitglied darf maximal drei weitere Mitglieder vertreten.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, dem / der stellvertretenden Vorsitzenden und dem / der Schatzmeister*in.
Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
Die Mitglieder des Vorstands sind alleinvertretungsberechtigt.
Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis die Nachfolge per Wahl geregelt ist.
Unabhängig vom dreijährigen Amtsturnus können auf jeder Mitgliederversammlung neue Vorstandsmitglieder in freie Vorstandsposten gewählt werden. Diese sind für den Rest der laufenden Amtsperiode des amtierenden Vorstands gewählt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so benennt der Vorstand ein Ersatzmitglied, zunächst vorübergehend für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Ein vom Vorstand benanntes Ersatzmitglied ist im Vorstand voll stimmberechtigt und vertretungsberechtigt. Auf der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung folgt insoweit eine Wahl zur Besetzung der freigewordenen Vorstandsposition für die restliche Dauer der laufenden Amtsperiode des (regulär gewählten) Vorstandes, gemäß Ziffern 1 und 2.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Mitglieder des Vorstands können ehrenamtlich oder hauptamtlich tätig sein und im letzteren Falle für ihre Arbeit angemessen entlohnt werden. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung bestellen, deren Aufgaben sich nach den vom Vorstand verfassten Anstellungsverträgen richten.
- (5) Es finden regelmäßige Vorstandssitzungen statt, die die / der 1. Vorsitzende einberuft. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder hat die / der 1. Vorsitzende eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen.
Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von der / dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können auch in schriftlichem oder fernmündlichem Verfahren gefasst werden, sofern dieser Art der Beschlussfassung kein Vorstandsmitglied widerspricht. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen und eine Vertretung mit Amtszeit von einem Jahr bzw. zur Prüfung des nächsten Geschäftsberichts. Die Kassenprüfer*innen vergewissern sich, ob das Vermögen des Vereins in einem festgelegten Zeitraum ordnungsgemäß verwaltet wurde und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 10 Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung

(1) Dringlichkeitsanträge

- a) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- b) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- c) Sachverhalte nach §10.3 können nur beraten, aber nicht beschlossen werden.

(2) Initiativanträge

- a) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- b) Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- c) Sachverhalte nach §10.3 können nur beraten, aber nicht beschlossen werden.

(3) Besondere Anträge

Über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, Beschlussfassung über eine Fusion, Änderung des Vereinszwecks, die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen sowie Gegenstände der Beratung, die nicht unerhebliche Wirkungen für die Mitglieder haben, kann nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung bei der Einladung der Mitgliederversammlung angekündigt und im Wortlaut mitgeteilt worden sind.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss den Verein aufzulösen ist eine Vier-Fünftel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur

nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Der Vorstand kann Ordnungen erlassen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 24.01.2020 beschlossen und am 29.05.2020 aufgrund übereinstimmender Erklärungen aller Gründungsmitglieder ergänzt und tritt mit Eintragung in Kraft.

(2) Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen auf Verlangen des Vereinsregistergerichtes oder des Finanzamtes am beschlossenen Satzungstext durchzuführen, sofern es zur Erlangung oder des Erhalts der Registereintragung oder der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.